

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Kalaidos Fachhochschule

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (Verordnung Koordination Lehre; SR 414.205.1)

Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7).

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR).

II. Sachverhalt

Die Kalaidos FH stellte mit Datum vom 8. September 2018 Antrag auf institutionelle Akkreditierung als Fachhochschule gemäss Artikel 8 Absatz 1 Akkreditierungsverordnung HFKG.

Die Kalaidos FH wählte die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur.

Die Kalaidos FH wählte Deutsch als Sprache des Verfahrens gemäss Artikel 9 Absatz 7 Akkreditierungsverfahren.

Der Akkreditierungsrat entschied am 17. Dezember 2018 gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 der Ak-

kreditierungsverordnung HFKG Eintreten auf das Gesuch der Kalaidos FH und leitete die Unterlagen an die AAQ weiter.

Die AAQ eröffnete das Verfahren am 7. Januar 2021.

Die Gutachtergruppe prüfte auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 30. November 2021 und der Vor-Ort-Visite vom 24. und 25. März 2022, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen nach Artikel 30 HFKG erfüllt sind, und hielt die Schlussfolgerungen in einem Bericht fest.

Die AAQ formulierte, gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen – insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe –, den Entwurf des Akkreditierungsantrags und legte den Bericht der Gutachtergruppe sowie den Antrag der Agentur der Kalaidos FH am 9. Mai 2022 zur Stellungnahme vor.

Die Kalaidos FH nahm am 16. Juni 2022 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung. In einem separat eingereichten Korrigendum wurden u.a. inhaltliche Darstellungen als sachlich falsch moniert.

Die Gutachtergruppe hat die Stellungnahme und die Korrigenda geprüft und einige Korrekturen und Ergänzungen am Bericht vorgenommen; dabei wurde auch Auflage 6 leicht angepasst.

Mit Datum vom 17. Juli 2022 beantragte die AAQ dem Akkreditierungsrat die Akkreditierung der Kalaidos FH als Fachhochschule.

III. Erwägungen

1. Bewertung und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

In ihrer gesamthaften Beurteilung stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Kalaidos FH ein grundsätzlich wirksames Qualitätsmanagementsystem vorgelegt habe. Als wesentliche Stärken hebt die Gutachtergruppe die hochschulrechtliche Organisationsstruktur zur Erfüllung des vierfachen Bildungsauftrages, die hohe Identifikation der Gesprächsteilnehmenden mit ihrer Hochschule, das gemeinsame Qualitätsverständnis, den geschlossenen Qualitätskreis, den Zufriedenheitsgrad der Studierenden, die effiziente Organisation der Prozesse, die Vielfalt der Kommunikationsplattformen und -gefässe für die Akteursgruppen, die Ansprechbarkeit der Leitungspersonen und die Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten aller Akteursgruppen hervor.

Raum für Weiterentwicklung sieht die Gutachtergruppe im Hinblick auf eine Operationalisierung der hochschulweiten Qualitätsziele, die Durchdringung der Ziele in die Departemente hinein und den systematischen Einbezug aller Akteursgruppen in allen institutionalisierten Gefässen. Die Tatsache, dass die Dozierenden ihre Hauptbeschäftigung in der ausserhochschulischen Berufspraxis haben, stelle besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung der Lehre und an die Forschungsorientierung des akademischen Personals, denen die Kalaidos FH noch nicht vollumfänglich gerecht werde.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen zum Schluss, dass

die Kalaidos FH über ein Qualitätssicherungssystem verfüge, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasse. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Die Gutachtergruppe sieht indes Handlungsbedarf hinsichtlich der folgenden Anforderungen:

- Mitwirkung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4; Standard 1.3)
- Effektivität (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3; Standard 1.4, 2.2)
- Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6; Standard 2.4)
- Einheit von Lehre und Forschung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1; Standard 3.1)
- Zulassung, Anerkennung von Leistungen, Abschlüsse (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1; Standard 3.4)

In ihrer Bewertung von Standard 1.3 stellt die Gutachtergruppe fest, dass der Einbezug der Studierenden, abgesehen von den Lehrveranstaltungsevaluationen, punktuell, individuell und in den Departementen unterschiedlich ausgestaltet wird. Die Gutachtergruppe kommt zum Schluss, dass die Studierenden und Lehrenden nur teilweise in die Umsetzung der Qualitätssicherung und noch weniger in die Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems einbezogen werden. Die Gutachtergruppe ist der Meinung, dass das Recht auf Mitwirkung auch für berufsbegleitende Studierende und teilzeitlich Lehrende verankert werden kann und muss. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine Auflage vor:

Auflage 1 (zu Standard 1.3 in Verbindung mit Standard 2.3):

Die Kalaidos FH formalisiert den Einbezug aller repräsentativen Akteure der Hochschule in die Entwicklung und Umsetzung des K-QMS und definiert die entsprechenden Mitwirkungsrechte für Studierende, Mitarbeitende und Dozierende hochschulweit.

In ihrer Bewertung von Standard 1.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Kalaidos FH die Zweckmässigkeit des Qualitätsmanagementsystems anhand des EFQM-Anerkennungsprogramms Committed to Excellence sowie durch die institutionelle Akkreditierung überprüft habe. In den vergangenen Jahren hat sich die Hochschule jedoch markant verändert – sie ist grösser und fachlich breiter geworden. In diesem Zusammenhang wurden Instrumente und Prozesse teils systematisiert, teils neu entwickelt. Deren Umsetzung konnte die Gutachtergruppe noch nicht überprüfen. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine Auflage vor.

Auflage 2: (zu Standard 1.4):

Die Kalaidos FH führt die Überprüfung ihres QM-Systems, insbesondere der neu konzipierten Elemente, systematisch und regelmässig durch und bindet dabei auch die QM-Prozesse bezogen auf ihre Partnerinstitutionen (institutionelle und Programmkooperationen) ein.

Der Review-Prozess für das QM-System ist von der Kalaidos FH auf vier Jahre nach der

Institutionellen Akkreditierung geplant. Da für die Auflagenüberprüfung nicht verschiedene Fristen für unterschiedliche Auflagen und keine Fristen über 36 Monate gesprochen werden, muss die Kalaidos FH zur Erfüllung dieser Auflage die bis anhin erfolgten Schritte und die Planung zur weiteren Umsetzung der Überprüfung des QM-Systems aufzeigen.

In ihrer Bewertung von Standard 2.2 hält die Gutachtergruppe fest, dass die Kalaidos FH den Aufbau von neuen Leistungsbereichen mithilfe von Daten, die nach unternehmerischen Zielen erhoben wurden, eng begleitet. Die Gutachtergruppe vermisst jedoch in den Leistungsbereichen (Lehre, Forschung, Dienstleistung, Weiterbildung) klare Indikatoren, die als Grundlage für laufende oder strategische Entscheidungen herangezogen werden. Die Gutachtergruppe stellt dabei einen Zusammenhang mit den fehlenden Qualitätszielen für Lehre und Forschung her. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine Auflage vor:

Auflage 3 (zu Standard 2.2):

Die Kalaidos FH definiert Qualitätsziele für ihre Leistungsbereiche (insbesondere Lehre und Forschung), hinterlegt diese mit Indikatoren und erhebt entsprechende qualitative und quantitative Daten. Die für 2022 geplante Berichtslegung der Bereiche wird umgesetzt.

In ihrer Bewertung von Standard 2.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass Kalaidos FH zwar zahlreiche Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit vorzuweisen hat. Die Gutachtergruppe hebt positiv hervor, dass die Hochschule eine Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt hat, die die Aktivitäten bündeln und weiterentwickeln soll. Die Gutachtergruppe stellt weiter fest, dass die Kalaidos FH erst am Anfang dieser Arbeit steht; die Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsstrategie konnte deshalb nicht überprüft werden. Vor allem hat die Kalaidos FH Nachhaltigkeitsziele erst in einem übergeordneten Rahmen definiert; die Konkretisierung der Ziele steht noch aus. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine Auflage vor:

Auflage 4 (zu Standard 2.4):

Die Kalaidos FH konkretisiert ihre Ziele und Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und setzt diese systematisch über alle Departemente und Partnerinstitutionen hinweg sukzessive um. Sie überprüft regelmässig die Wirksamkeit der Massnahmen.

In ihrer Bewertung von Standard 3.1 weist die Gutachtergruppe noch einmal darauf hin, dass die Lehre an der Kalaidos FH von rund 800 fast ausnahmslos nebenberuflichen Dozierenden aus vielfältigen Berufsfeldern erbracht wird. Dies führt dazu, dass die Lehre der Kalaidos FH mit Blick auf den Praxisbezug sehr wohl den Anforderungen an eine Fachhochschule entspricht. Gleichzeitig aber erschwert die Zusammensetzung des Lehrkörpers die forschungsbasierte Lehre, also die Einheit von Lehre und Forschung. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine Auflage vor:

Auflage 5: (zu Standard 3.1):

Die Kalaidos FH verstärkt die Forschungsorientierung in den Curricula bzw. die Verknüpfung von Forschung und Lehre und verankert neben der hohen Praxisorientierung auch die Forschungsorientierung in allen Departementen.

In ihrer Bewertung von Standard 3.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Kalaidos FH über

ein hochschulweites Zulassungsreglement verfügt, welches der Zulassungsverordnung FH entspricht. Im Bereich Recht werden im Widerspruch zur Zulassungsverordnung FH zusätzliche Zulassungsbedingungen formuliert. Weiter stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Departemente viel Freiraum haben, wie sie die Zulassungskriterien, die Anerkennung von Leistungen und die Abschlüsse kommunizieren. Im Bereich der Rechtswissenschaft stellt die Gutachtergruppe überdies fest, dass die abgekürzte Version des Abschlusses – BLaw für den Bachelor ob Arts FH in Law – missverständlich ist. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine Auflage vor:

Auflage 6 (zu Standard 3.4):

Die Kalaidos FH muss verbindliche Rahmenvorgaben für die Definition und Kommunikation von studiengangspezifischen Informationen – insbesondere Zulassungsbedingungen, Ausbildungsabschlüsse – formulieren. Abweichungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen korrigiert werden.

Für die Erfüllung der Auflagen sieht die Gutachtergruppe einen Zeithorizont von zwei Jahren vor; die Überprüfung soll im Rahmen einer Vor-Ort-Visite mit drei Gutachtenden durchgeführt werden.

2. Würdigung der Beurteilung und des Akkreditierungsvorschlags der Gutachtergruppe durch die AAQ

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind im Grundsatz schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen.

Die AAQ übernimmt die sechs Auflagen und passt sie redaktionell der Form von Auflage 6 («Die Kalaidos FH muss») an.

Die AAQ stellt fest, dass die Kalaidos FH die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

– Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung HFKG durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die Kalaidos FH die Voraussetzungen nach Buchstabe a sowie Buchstabe c erfüllt bzw. nach Erfüllung der Auflagen erfüllen wird.

– Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b

Als Fachhochschule mit fünf Fachbereichen – Wirtschaft, Recht, Gesundheit, Musik und Angewandte Psychologie – und Lehrangeboten auf Bachelor- und Masterstufe erfüllt die Kalaidos FH die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b für eine Fachhochschule.

3. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht, die Analyse und den Akkreditierungsvorschlag im Bericht der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme, die Kalaidos FH mit

sechs Auflagen zu akkreditieren:

Auflage 1 (zu Standard 1.3 in Verbindung mit Standard 2.3):

Die Kalaidos FH muss den Einbezug aller repräsentativen Akteure der Hochschule in die Entwicklung und Umsetzung des K-QMS formalisieren und die entsprechenden Mitwirkungsrechte für Studierende, Mitarbeitende und Dozierende hochschulweit definieren.

Auflage 2 (zu Standard 1.4):

Die Kalaidos FH muss die Überprüfung ihres QM-Systems, insbesondere der neu konzipierten Elemente, systematisch und regelmässig durchführen und dabei auch die QM-Prozesse bezogen auf ihre Partnerinstitutionen (institutionelle und Programmkooperationen) einbinden.

Auflage 3 (zu Standard 2.2):

Die Kalaidos FH muss Qualitätsziele für ihre Leistungsbereiche (insbesondere Lehre und Forschung) definieren, diese mit Indikatoren hinterlegen und entsprechende qualitative und quantitative Daten erheben. Sie muss die für 2022 geplante Berichtslegung der Bereiche umsetzen.

Auflage 4 (zu Standard 2.4):

Die Kalaidos FH muss ihre Ziele und Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit konkretisieren und diese systematisch über alle Departemente und Partnerinstitutionen hinweg sukzessive umsetzen. Sie muss regelmässig die Wirksamkeit der Massnahmen überprüfen.

Auflage 5 (zu Standard 3.1):

Die Kalaidos FH muss die Forschungsorientierung in den Curricula bzw. die Verknüpfung von Forschung und Lehre verstärken und neben der hohen Praxisorientierung auch die Forschungsorientierung in allen Departementen verankern.

Auflage 6 (zu Standard 3.4):

Die Kalaidos FH muss verbindliche Rahmenvorgaben für die Definition und Kommunikation von studiengangspezifischen Informationen – insbesondere Zulassungsbedingungen und Ausbildungsabschlüsse – formulieren. Abweichungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen korrigiert werden.

Die AAQ hält eine Frist von zwei Jahren für die Erfüllung der Auflagen für sinnvoll. Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung im Rahmen einer Vor-Ort-Visite mit drei Gutachtern durchzuführen.

4. Stellungnahme der Hochschule

In ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 2022 bedankt sich die Kalaidos FH für die gute Zusammenarbeit und den Bericht sowie für die Empfehlungen und wertvollen Hinweise zur Verbesserung des QM-Systems sowie die Bestätigung des eingeschlagenen Weges.

5. *Bewertung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Kalaidos FH die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 HFKG und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die Kalaidos FH über ein Qualitätssicherungssystem, das alle Bereiche der Hochschule erfasst und es erlaubt, die Ziele der Kalaidos FH als Fachhochschule zu erreichen.

Die Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (Verordnung Koordination Lehre) behält die Vergabe von Titeln im Bereich der Rechtswissenschaften den universitären Hochschulen vor (Artikel 11). Aus Sicht des Akkreditierungsrats bestehen deshalb ernsthafte Zweifel, ob der Titel Bachelor of Arts in Law der Kalaidos Fachhochschule mit der Verordnung Koordination Lehre vereinbar ist. Jedoch anerkennen zwei Schweizer Universitäten diesen Titel: an der Universität Zürich ermöglicht der Bachelor of Arts in Law die Zulassung zum Bachelorstudium in Rechtswissenschaften und an der Universität Luzern zum Masterstudium in Rechtswissenschaften – in beiden Fällen unter strengen Bedingungen. Der Titel kann daher nicht als verordnungswidrig betrachtet werden.

Der Zugang zum Beruf des Anwaltes oder der Anwältin ist im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) geregelt. In fachlicher Hinsicht setzt Artikel 7 Absatz 1 des Anwaltsgesetzes für die Zulassung zur Anwaltsprüfung zunächst ein juristisches Studium voraus, das mit einem Master einer schweizerischen Hochschule oder mit einem gleichwertigen und anerkannten Hochschuldiplom eines anderen Staates erfolgreich abgeschlossen wurde. Für die Zulassung zum mindestens einjährigen obligatorischen Praktikum genügt gemäss Artikel 7 Absatz 3 Anwaltsgesetz «der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor»; der BA of Arts in Law der Kalaidos Fachhochschule erfüllt diese Voraussetzung jedoch nicht. Vor diesem Hintergrund hält es der Akkreditierungsrat für angemessen, dass die Kalaidos Fachhochschule zur Erfüllung von Standard 3.4 (Auflage 6) nicht nur die Zulassungsbedingungen und Ausbildungsabschlüsse, sondern auch die Berufsaussichten kommuniziert. Der Akkreditierungsrat ergänzt Auflage 6 entsprechend.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt hatte und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als mehrheitlich schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, wobei er die Auflage 6 wie vorangehend beschrieben anpasst. Somit stellen die Auflagen eine klare Grundlage zur Formulierung von Massnahmen der Hochschule zur Behebung der festgestellten Mängel.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet die von der AAQ vorgeschlagene Frist von 24 Monaten sowie die Modalitäten zur Überprüfung der Auflagen als angemessen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die Kalaidos Fachhochschule ist akkreditiert als Fachhochschule mit nachstehenden sechs Auflagen:
 - 1.1 Die Kalaidos FH muss den Einbezug aller repräsentativen Akteure der Hochschule in die Entwicklung und Umsetzung des K-QMS formalisieren und die entsprechenden Mitwirkungsrechte für Studierende, Mitarbeitende und Dozierende hochschulweit definieren.
 - 1.2 Die Kalaidos FH muss die Überprüfung ihres QM-Systems, insbesondere der neu konzipierten Elemente, systematisch und regelmässig durchführen und dabei auch die QM-Prozesse bezogen auf ihre Partnerinstitutionen (institutionelle und Programmkooperationen) einbinden.
 - 1.3 Die Kalaidos FH muss Qualitätsziele für ihre Leistungsbereiche (insbesondere Lehre und Forschung) definieren, diese mit Indikatoren hinterlegen und entsprechende qualitative und quantitative Daten erheben. Sie muss die für 2022 geplante Berichtslegung der Bereiche umsetzen.
 - 1.4 Die Kalaidos FH muss ihre Ziele und Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit konkretisieren und diese systematisch über alle Departemente und Partnerinstitutionen hinweg sukzessive umsetzen. Sie muss regelmässig die Wirksamkeit der Massnahmen überprüfen.
 - 1.5 Die Kalaidos FH muss die Forschungsorientierung in den Curricula bzw. die Verknüpfung von Forschung und Lehre verstärken und neben der hohen Praxisorientierung auch die Forschungsorientierung in allen Departementen verankern.
 - 1.6 Die Kalaidos FH muss verbindliche Rahmenvorgaben für die Definition und Kommunikation von studiengangspezifischen Informationen – insbesondere Zulassungsbedingungen, Ausbildungsabschlüsse und Berufsaussichten – formulieren. Abweichungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen korrigiert werden.
2. Die Kalaidos FH muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid, d.h. bis zum 22. September 2024, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (maximal ein Tag) durch drei Gutachtende.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 22. September 2029.

5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Hochschule eine Urkunde aus.
7. Die Kalaidos FH erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert gemäss HFKG 2022-2029» zu verwenden.

Bern, 23. September 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden.